Satzung

für den

"Förderverein der Friedrich-Ebert Grundschule Fürth"

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Friedrich-Ebert Grundschule Fürth"
- (2) Der Sitz des Vereins ist Fürth/Bayern.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung und Erziehung im weitesten Sinne zum Wohle der Schülerinnen und Schüler sowie der Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und (Lern-) Angeboten aller Art, im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung. Aufgaben sind unter anderem:
- a. Hilfsmittel für Schüler und Schule zu ergänzen und zu verbessern
- b. Mittel für Schulunternehmungen bereit zu stellen
- c. Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen
- d Förderung von Einrichtungen für Schulkinder der Friedrich-Ebert-Grundschule-Fürth
- e Weiterbildung der Schüler auf musischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet (Beschaffung von Büchern, Instrumenten, Geräten u. ä.)
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Friedrich-Ebert Grundschule in Fürth bekunden wollen.

(2)
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine schriftliche Aufnahmeerklärung ergeht nicht. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist mit der Aufnahme in den Verein und in Folge zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Kündigung erfolgt unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitgliedes. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert sowie seine Beitragsverpflichtungen für mindestens ein Geschäftsjahr nicht erfüllt.

(6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

In allen Fällen ist der/die Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(8)
Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurück fordern.

§ 4 Mittel

(1)

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a. durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festzusetzen sind. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- b. durch freiwillige Zuwendungen und Spenden.
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- d. durch Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen.
- Spenden dürfen nur zu dem steuerlich begünstigten Zweck im Sinne der steuerlichen Vorschriften verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereines

(1)

Die Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vereinsvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem/seiner Vertreter/in geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung

(3)

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4)

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b. die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes, soweit die Zugehörigkeit sich nicht Kraft Amtes ergibt,
- c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. die Entlastung von Vorstand und Kassenführer/in,
- f. die jährliche Wahl des/der Kassenprüfer/in,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(2)

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(3)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von Schriftführer und dem/der Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.

(4)

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift dem/der Vorsitzenden zu geben.

(5)

In den Vorstand dürfen nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 9 Vereinsvorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

Die Ämter des Kassenführers, des Schriftführers, des Rechnungsprüfers und der Beisitzer werden vom Vorstand berufen.

(2)

Der Vereinsvorstand gemäß § 9 (1) a. -b wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.;

(3)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(4)

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.

(5)

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Anspruch auf Auslagenersatz besteht jedoch. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(6)

Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Verhinderung leitet der/die stellvertretende Vorsitzende die Vorstandssitzung. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7)

Stimmberechtigt in allen Angelegenheiten des Vereins ist der Vorstand.

§ 10 Rechnungswesen

(1)

Der/die Kassenführer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

(2)

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt über Einzelbeträge bis 1000,00 Euro in Sonderfällen mit Zustimmung des Schulleiters zu verfügen. Hierüber ist in der nächsten Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen.

(3)

Neben dem/der Kassenführer/in sind nur der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Der/die Kassenführer/in ist unverzüglich hierüber zu unterrichten.

(4

Zuwendungen, die als "steuerbegünstigte Spenden" im Sinne der steuerlichen Vorschriften in Empfang genommen werden, sind einzeln aufzuzeichnen.

(5)

Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Kassenführer/in gegenüber des Kassenprüfer/in Rechnung ab.

(6)

Nach der Kassenüberprüfung erstattet der/die Kassenführer/in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Geschäftsjahr

(1)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

(1)

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2)

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Friedrich-Ebert Grundschule in Fürth zu, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig beschließt, dass Vereinsvermögen an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung fließen zu lassen. Der Beschluss über die anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 13 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2)

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.03.2008 einstimmig beschlossen.

Fürth,den 05.03.2008

Unterschriften der Gründungsmitglieder: